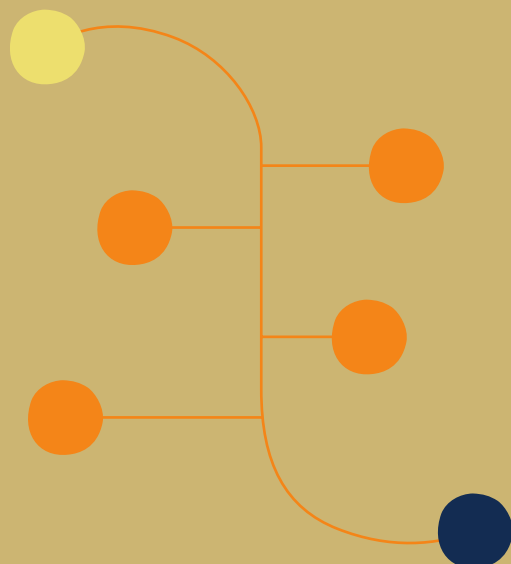



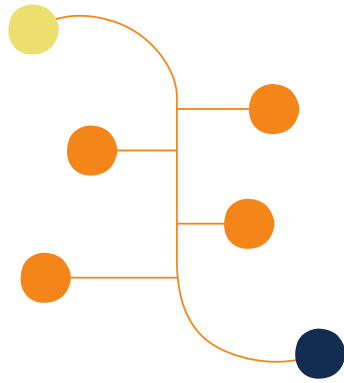
Confidence

Individuelle Treuhanddienstleistungen





Wir pflegen Ihr Vertrauen und
verfolgen sein Wachstum...



Kontinuierlich entwickeln

Ihre Bedürfnisse und Ziele verändern sich im Laufe Ihres Lebens. Wir berücksichtigen diese Entwicklung, indem wir Ihre Anliegen und Wünsche ernst nehmen und unser ausgewähltes Angebot an Dienstleistungen kontinuierlich weiterentwickeln. Bei der persönlichen Beratung bringen wir unsere Erfahrungen ein, immer mit dem Ziel, individuelle Vorschläge für Sie zu kreieren.

IGT wurde 1993 als Tochtergesellschaft der VP Bank gegründet. Wir sind spezialisiert auf die Gründung von liechtensteinischen Gesellschaften und die Vermittlung von Gesellschaften in anderen Jurisdiktionen. Mit unseren Dienstleistungen ergänzen wir das Private Banking der VP Bank und erarbeiten Lösungen für Ihre private Vermögensstrukturierung. Der diskrete Umgang mit Daten ist dabei für uns die Basis einer vertrauensvollen Kundenbeziehung mit Ihnen.

Zu unseren Dienstleistungen gehören:

- Gründung und Verwaltung von Stiftungen, Trusts und Unternehmen nach liechtensteinischem Recht
- Vermögensverwaltung für Stiftungen, Anstalten, Aktiengesellschaften und Trusts
- Beratung für Erbschafts- und Nachfolgeregelungen in Zusammenhang mit Vermögensstrukturen
- Vermittlung von Gesellschaften in anderen Jurisdiktionen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den VP Bank Tochtergesellschaften auf den British Virgin Islands (BVI) und in Uruguay.

Komfortabel auswählen

Eine ganzheitliche Betreuung ist uns wichtig. Deshalb bieten wir Ihnen nicht nur das stabile Umfeld und die Geschäftsvorteile des Bank- und Finanzplatzes Liechtenstein.

Wir stellen Ihnen neben Treuhanddienstleistungen auch ausgewählte Bankdienstleistungen zur Verfügung. Und das komfortabel am selben Unternehmensstandort in Vaduz.

Die 1956 gegründete VP Bank zählt zu den drei grössten Banken in Liechtenstein und ist ein etabliertes Institut für Wealth Management. Massgeschneiderte Lösungen für vermögende Privatkunden, Treuhänder, Anwälte und Vermögensverwalter zu kreieren, gehört zu den Kernkompetenzen der international tätigen Bank.

Die VP Bank ist an wichtigen Finanzplätzen der Welt tätig. In Kombination mit dem Wissen um die unterschiedlichen Rechtssysteme ermöglicht das eine globale Sicht für sämtliche Bedürfnisse im Bereich der Vermögensverwaltung. Und natürlich eine entsprechend grosse Auswahl an Lösungen für Sie. Das internationale Netzwerk von qualifizierten Anlageberatern gewährleistet Ihnen ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen. Ein Spektrum, das Ihre Anforderungen und Wünsche erfüllt – unabhängig von Ihrem jeweiligen Wohnort.



Individuell betreuen

Liechtensteins rechtliche Rahmbedingungen für das Gesellschaftswesen sind im Personen- und Gesellschaftsrecht sowie im Gesetz über das Treuunternehmen enthalten. Die liberale Gesetzgebung eröffnet einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung und Verwaltung von liechtensteinischen Gesellschaften.

Wir gründen, betreuen und vermitteln Gesellschaftsformen wie

- Stiftung
- Trust (Treuhanderschaft)
- Anstalt
- Aktiengesellschaft
- International Business Company (IBC)
auf den British Virgin Islands
- SAFI (Sociedad Anónima Financiera de Inversión) in Uruguay



Die Stiftung

Die Stiftung ist eine ideale Rechtsform für die Verwaltung und Strukturierung Ihres Familien- und Anlagevermögens. Sie erlaubt flexible Lösungen für Erbschafts- und Nachfolgeregelungen und wird auch als Holdingstruktur eingesetzt.

Zweck

Die Stiftung erhält bei der Errichtung Selbstständigkeit. Der Stifterwillen ist in den Statuten sowie den nicht öffentlich einsehbaren Beistatuten festgehalten. Er bestimmt die Begünstigungsrechte für designierte Personen, Institutionen oder Organisationen.

Errichtung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt in der Regel in der Form einer Urkunde. Darin widmet der Gründer der Stiftung ein Vermögen für einen bestimmten Zweck. Dieses Stiftungsgut scheidet aus dem Vermögen des Gründers aus und wird Eigentum der Stiftung. Üblicherweise nimmt ein liechtensteinischer Treuhänder oder Rechtsanwalt die Gründung vor.

Der Gründer legt den Stiftungszweck fest, bestimmt die Stiftungsräte, definiert deren Aufgaben und bezeichnet die Begünstigten sowie deren Begünstigungsrechte. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet im Sinne der Statuten und Beistatuten die Geschäfte. Dazu gehören die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuwendung der Erträge und des Vermögens an den oder die Begünstigten.

Der Trust

Der Trust (Treuhanderschaft) ist keine juristische Person, sondern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treuhänder – quasi ein auf Vertrauen aufbauendes Rechtsverhältnis.

Mit dem Trust können Sie Vermögensanteile wirksam schützen und erhalten. Die Charakteristiken des Trust erlauben sowohl vermögensrechtliche als auch kommerzielle Tätigkeiten.

Zweck

Der oder die Treuhänder verwalten das Trustvermögen, das so genannte Treugut, gemäss den vom Treugeber aufgestellten Richtlinien.

Errichtung

Der Trust kann in der Regel für eine Dauer von 80 Jahren errichtet werden. Die Errichtung des Trusts erfolgt mit der Unterzeichnung der Treuhandurkunde. Zu den vertraglichen Personen eines Trusts gehören der Treugeber, der Treuhänder und die Begünstigten.

In der Treuhandurkunde sind unter anderem festgelegt:

- das Trustvermögen, das so genannte Treugut
- der oder die Treuhänder
- Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Treuhänders bei der Verwaltung des Vermögens
- der oder die Begünstigten sowie deren Rechte

Nach der Unterzeichnung der Treuhandurkunde geht das Treugut vom Vermögen des Treugebers an den Treuhänder über. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen im eigenen Namen, jedoch gemäss den vom Treugeber aufgestellten Richtlinien für die Begünstigten zu verwalten

Der Treugeber kann einen Protektor und eine Revisionsstelle bestimmen, welcher dem Treuhänder beratend zur Seite steht und die Verwaltung des Vermögens überwacht.

Die Anstalt

Die Anstalt liechtensteinischen Rechts ist eine Besonderheit. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Anstalt öffentlichen Rechts anderer Staaten. Sie ist vielseitig einsetzbar: Sie kann für Ihre Vermögensverwaltung ähnlich einer Stiftung strukturiert sein oder für kommerzielle Zwecke ähnlich einer Körperschaft.

Zweck

Der Zweck der Anstalt ist in den Statuten festgehalten. Innerhalb der gesetzlichen Regelungen ist der Gestaltungsspielraum sehr gross. Die üblichsten Zweckbestimmungen sind:

- Holdinggesellschaft: Haltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- Haltung und Verwaltung von Liegenschaften
- Erbschaftsregelungen
- Geistiges Eigentum: Verwaltung von Lizenzen und Patenten sowie anderen Rechten

Errichtung

Zu den Organen der Anstalt gehören der Gründer oder der Inhaber der Zessionsurkunde, der Verwaltungsrat und allfällige Begünstigte.

Eine Revisionsstelle ist erforderlich, sofern die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Der Gründer ist als Inhaber der Gründerrechte das oberste Organ der Anstalt. In der Regel nimmt ein liechtensteinerischer Anwalt oder eine Treuhandgesellschaft die Gründung vor.



Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft – strukturiert als Holding- oder Sitzgesellschaft – ist eine ideale Rechtsform für Ihre Handels- oder Finanzgeschäfte. Das Kapital ist in Aktien aufgeteilt.

Zweck

Die Aktiengesellschaft ist auch einsetzbar als Holdinggesellschaft von Tochtergesellschaften. Sie wird bevorzugt für internationale Geschäftsaktivitäten verwendet.

Errichtung

Das Kapital wird in der Regel von den Gesellschaftsgründern eingebracht. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung der Aktionäre, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, die Abnahme des Geschäftsberichts, die Entlastung des Verwaltungsrats und die Festsetzung der Dividende. Die Generalversammlung muss mindestens jährlich abgehalten werden.

Der Verwaltungsrat führt und leitet die Geschäfte der Aktiengesellschaft. Er kann ein oder mehrere Mitglieder umfassen. Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht für die Generalversammlung zu erstellen.

Die IBC

Die IBC (International Business Company) wurde als Rechtsform 1984 auf den British Virgin Islands (BVI) eingeführt. Als international tätige Holding- oder Sitzgesellschaft verfolgt sie kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke. Die IBC profitiert von einer attraktiven, liberalen Steuergesetzgebung sowie von einem liberalen Gesellschaftsrecht.

Zweck

Die Tätigkeiten der IBC beinhalten direkte oder indirekte kommerzielle oder auch finanzielle Zwecke. Zum Beispiel Investitionen in ausländische Wertschriften, kommerzielle Transaktionen oder Immobilienverwaltung.

Errichtung

Zu den Organen der IBC gehören die Aktionäre (auch Gründer) und der Verwaltungsrat, der aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Eine Revisionsstelle ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es müssen mindestens 50% der ausgegebenen Aktien vertreten sein. Ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.



Die SAFI

Die SAFI (Sociedad Anónima Financiera de Inversión) ist die lateinamerikanische Version der ausländischen Finanzgesellschaft. Die SAFI ist in Uruguay registriert und steuerbegünstigt.

Zweck

Die SAFI wird üblicherweise als Holding- oder Sitzgesellschaft eingesetzt. Sie kann kommerzielle, nicht-kommerzielle oder finanzielle Zwecke verfolgen.

Errichtung

Die Gründung der SAFI erfolgt mit der Unterzeichnung und der Hinterlegung der Statuten beim Handelsregister sowie mit der Ernennung der Verwaltungsräte (eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen) bei den Behörden in Uruguay.

Das Mindestkapital der SAFI beträgt US\$ 40'000 oder den Gegenwert in jeder gesetzlichen Währung. Mindestens 5% des Kapitals müssen liberiert sein. Um die SAFI zu gründen, braucht es mindestens zwei Aktionäre.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAFI und muss in Uruguay abgehalten werden. Die Einreichung einer Jahresrechnung bei der Steuerbehörde ist erforderlich. Eine Revisionsstelle ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.



